

§13

Verantwortung der Betriebe und Kombinate sowie der übergeordneten Organe

(1) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate sind verpflichtet, die Produktionsverlagerung planmäßig so vorzubereiten, daß ihre Durchführung ordnungsgemäß und mit dem geringsten volkswirtschaftlichen Aufwand erfolgt sowie für gleiche Erzeugnisse die gleichen Preise beibehalten werden.

(2) Die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben bei der Produktionsverlagerung die aktive Mitwirkung der Werktätigen zu gewährleisten und in sozialistischer Gemeinschaftsarbeit mit dem Erzeuger, dem Leitbetrieb, den Hauptabnehmern- und den hauptsächlich Zulieferbetrieben sowie dem zuständigen bilanzierenden Organ zusammenzuarbeiten.

(3) Die Aufgaben gemäß den Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Direktoren von Betrieben der Kombinate, die einem Ministerium direkt unterstellt sind.

(4) Die Leiter der den Betrieben und Kombinate übergeordneten Organe sind für die Anleitung und Kontrolle der Vorbereitung und Durchführung von Produktionsverlagerungen verantwortlich.

§14

Wirtschaftsvertrag über die Produktionsverlagerung

(1) Zwischen den die Produktion von Erzeugnissen abgebenden und übernehmenden Betrieben und Kombinate sind Wirtschaftsverträge abzuschließen, in denen die Rechte und Pflichten der Partner sowie die konkreten Bedingungen bei der Vorbereitung und Durchführung der Produktionsverlagerung zu vereinbaren sind.

(2) Im Wirtschaftsvertrag sind Vereinbarungen über die Termine für die Vorbereitung und Durchführung sowie die Beendigung der Produktionsverlagerung zu treffen. Der Termin für die Beendigung der Produktionsverlagerung ist so zu bestimmen, daß zu diesem Zeitpunkt der geplante Produktionsausstoß nach Wert und Menge unter Einhaltung des Sortiments, der Qualität sowie aller anderen geplanten technischen und ökonomischen Kennziffern erreicht und der Bedarf in dem volkswirtschaftlich notwendigen Umfang auf der Grundlage des Planes gedeckt wird.

(3) Die Partner haben im Wirtschaftsvertrag über die Produktionsverlagerung außerdem Vereinbarungen zu treffen über

- die Art, den Umfang und das Sortiment der zu verlagernden Produktion,
- die Schaffung von Voraussetzungen beim künftigem Produzenten hinsichtlich der Kapazität, Technologie, Forschung und Entwicklung, Konstruktions- und Ausführungsunterlagen zur Erreichung des volkswirtschaftlich notwendigen Produktionsausstoßes in Qualität, Sortiment, Menge, Kosten und Preis,
- die Art und den Umfang der zu übergebenden technischen und ökonomischen Unterlagen sowie die Nachnutzung, den Verkauf, oder die sonstige Übernahme wissenschaftlich-technischer Ergebnisse,
- die Übermittlung von Produktionsverfahren, die Qualifizierung und Übernahme von Arbeitskräften sowie die Durchführung sozialökonomischer Maßnahmen,
- die Sicherung der Ersatzteilversorgung, den Garantie- und Kundendienst,
- die weitere Nutzung der Grundfonds und der materiellen Umlaufmittel durch den übernehmenden Betrieb oder das Kombinat, die Übernahme der Kosten der Verlagerung bzw. Gewinn- und Nutzensteilung,
- den Termin für den Beginn der Lieferung an die Abnehmer durch den übernehmenden Betrieb oder das Kombinat, seinen Eintritt in die vom abgebenden Betrieb oder Kombinat abgeschlossenen Liefer- und Leistungsverträge,
- Maßnahmen zur Unterstützung des übernehmenden Betriebes oder Kombinate bei der Organisation der absatz- und lieferseitigen Kooperationsbeziehungen,

- Maßnahmen zur Sicherung von Schutzrechten gegenüber Dritten,
- die gegenseitige materielle Verantwortlichkeit der Partner bei Verletzung der sich aus dem Vertrag über die Produktionsverlagerung ergebenden Pflichten.

§ 15

Abschluß und Erfüllung von Liefer- und Leistungsverträgen

(1) Der die Produktion von Erzeugnissen abgebende Betrieb oder das Kombinat hat den volkswirtschaftlich begründeten Bedarf an diesen Erzeugnissen bis zu dem im Wirtschaftsvertrag für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin zu decken. Der Betrieb oder das Kombinat hat über die davon betroffenen Erzeugnisse mit den Abnehmern Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen, soweit sie bis zu dem für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin zu erfüllen sind.

(2) Nach dem für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin ist der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb für die planmäßige Deckung des Bedarfs an diesen Erzeugnissen verantwortlich und hat die hierfür erforderlichen Liefer- und Leistungsverträge abzuschließen.

(3) Der die Produktion von Erzeugnissen übernehmende Betrieb oder das Kombinat ist nach dem für die Beendigung der Produktionsverlagerung festgelegten Termin zur Ersatzteilversorgung sowie zum Garantie- und Kundendienst auch für die vor diesem Zeitpunkt hergestellten Erzeugnisse verantwortlich, soweit zwischen den Partnern nichts anderes vereinbart wird.

§ 16

Wirtschaftssanktion

(1) Die Minister und Leiter anderer zentraler Staatsorgane sowie die Vorsitzenden der Räte der Bezirke können beim Vorsitzenden des Staatlichen Vertragsgerichts beantragen, Betriebe und Kombinate sowie wirtschaftsleitende Organe zur Zahlung einer Wirtschaftssanktion zu verpflichten, wenn die

- Produktion ohne die erforderliche Entscheidung des zuständigen Ministers eingestellt wurde,
- Produktion entgegen dem vom zuständigen Minister festgelegten Zeitpunkt vorzeitig eingestellt wurde,
- Produktionsverlagerung ohne die erforderliche Entscheidung des zuständigen Ministers durchgeführt wurde,
- Produktion entgegen dem durch den zuständigen Minister festgedegten Zeitpunkt vom abgebenden Betrieb oder Kombinat vorzeitig beendet oder vom übernehmenden Betrieb oder Kombinat verspätet übernommen wurde.

(2) Für die Wirtschaftssanktion gelten die Vorschriften des Vertragsgesetzes über die materielle Verantwortlichkeit, mit Ausnahme der Vorschriften über die materielle Verantwortlichkeit für Dritte.

(3) Die Wirtschaftssanktion ist zugunsten des Staatshaushalts zu zahlen. Sie kann bis zur Höhe von 500 000 M verhängt werden. Schadenersatzansprüche für Betriebe und Kombinate werden davon nicht berührt.

(4) Die Wirtschaftssanktion kann nach Ablauf des Jahres, das auf die Pflichtverletzung gemäß Abs. 1 folgt, nicht mehr durchgesetzt werden.

(5) Für die Entscheidung über die Zahlung der Wirtschaftssanktion ist das Staatliche Vertragsgericht zuständig.

(6) Die Leiter der Staatsorgane und wirtschaftsleitenden Organe sowie die Direktoren der Betriebe und Kombinate haben im Falle der Verhängung einer Wirtschaftssanktion die disziplinarische und materielle Verantwortlichkeit der Leiter und leitenden Mitarbeiter zu prüfen und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen oder zu veranlassen.